

# RS Vwgh 1997/4/16 96/03/0358

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §20 Abs2;  
StVO 1960 §52 lita Z10a;  
StVO 1960 §99 Abs3 lita;  
VStG §19;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/13 91/18/0010 5 verstärkter Senat

## Stammrechtssatz

Geschwindigkeitsüberschreitungen stellen immer wieder die Ursache schwerer Verkehrsunfälle dar, weshalb im Hinblick auf eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von fast der Hälfte der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (116 km/h statt der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 80 km/h) sowohl Gründe der Spezialprävention als auch der Generalprävention gegen eine Herabsetzung der Strafe (öS 2000,-- bei einem Strafrahmen bis öS 10000,--) sprechen (Hinweis E 18.9.1991, 91/03/0043, 91/03/0250).

## Schlagworte

Rücksichten der Generalprävention Überschreiten der Geschwindigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996030358.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>